



## Beratungs- und Servicevereinbarung

### Präambel

Zwischen den o.g. Parteien wird eine Beratungs- und Servicevereinbarung der bestehenden Versicherungsverträge sowie der laufenden Überprüfung des Versicherungsbestandes vereinbart. Der/die Auftraggeber: in beauftragt den Auftragnehmer künftig mit der Beratung und Erstellung eines Deckungskonzeptes und zur Erbringung bzw. Vermittlung von angepassten Versicherungsprodukten. Diese Vereinbarung gehört zu den gesetzlichen Pflichten des/der Versicherungsmaklers: in lt. § 28 MaklerG und wird unabhängig von den Leistungen des Maklervertrages erbracht. Zu diesem Zweck treffen die beiden Parteien zusätzlich zu dem bestehenden Maklervertrag unten angeführte Vereinbarung. Spezielle Anwendung finde der § 289 Pkt. 3,6 & 7 im MaklerG.

### Punkt 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber: in beauftragt, Versicherungsberatung, Unterstützung im Schadenfall, Änderungsvorschläge bei bestehenden Policen vorzunehmen sowie ein Deckungskonzept nach Angaben der Wünsche des AG zu erstellen.

### Punkt 2. Vergütung & Kündigung / Stornierung / Ablauf

Dem/der Auftragnehmer: in steht aufgrund der Beratung, Vermittlung und Servicing der vereinbarten / vermittelten Versicherungsverträge sowie zur Betreuung bestehender Versicherungsverträge, als Berater: in Versicherungsangelegenheiten, finanzielle Vergütungen lt. Vergütungstabelle zu. Darüber hinaus erstellte Vergütungen, wie Honorare, Servicegebühren, dürfen dem / der Auftraggeber nach Abwicklung einer Serviceleistung, oder in Form einer jährlichen Servicinggebühr (siehe Tabelle) verrechnet werden. Weiters darf der/die Auftragnehmer: in Rechnungen für die Dienstleistung der Versicherungsberatung ausstellen, wenn die vermittelten Verträge aus unwichtigen Gründen vorzeitig zur Auflösung führen. In diesem Falle steht dem/der Auftragnehmer: in durch Wegfall bzw. Rückdatierung von Versicherer bereits erhaltenden Provisionen, eine finanzielle Entschädigung zu, welche dem/ der Auftraggeber: in Rechnung gestellt werden kann. Die Höhe dieser Entschädigung ergibt sich auch der Differenz der erhaltenen Vermittlungsprovisionen von Seiten des Versicherers für den/ die Auftragnehmer: in durch die Vermittlung des/der Versicherungsvertrages / Versicherungsverträge. Aus wichtigen Gründen wird dem/der Auftraggeber: in das Recht auf vorzeitiger Stornierung / Rückkauf/Auflösung zugesprochen, ohne dass dem/ der Auftraggeber: ein finanzieller Nachteil in Form einer Verrechnung einer Vergütung durch den/die Auftragnehmer: in entsteht. Unwichtige Gründe sind:

- Vorzeitige Stornierung/Kündigung des Vertrages / der Verträge. ausgenommen ist die normale Ablaufkündigung/Verbraucher Kündigung des Versicherungsvertrages bzw. der Versicherungsverträge zum vereinbarten Ablauf.
- Vorzeitige Stornierung des Vertrages / der Verträge durch das Versicherungsunternehmen wegen mangelnder Prämienzahlung lt. § 389 & 39 VersVG (Stornierung durch Versicherer mangels Prämienzahlung)
- Vorzeitige Stornierung / Kündigung des Vertrages / der Verträge während der vereinbarten Vertragslaufzeit durch Risikowegfall, sofern nicht ein anderes/neues Versicherungsrisiko an den/die Auftragnehmer: in zum Vermitteln in Auftrag gegeben wurde
- Beitragsfreistellungen langfristiger gebundener Verträge über drei Jahren Vertragslaufzeit, wenn diese nicht innerhalb von zwölf Monaten reaktiviert werden. Als wichtiger Grund gilt die Erwerbsunfähigkeit / Berufsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit lt. Bestimmungen der Versicherungsbedingungen im/in bestehende(n) Versicherungsverträge / Versicherungsverträge oder das Ableben des/der Versicherungsnehmer: in bzw. versicherten Person im Vertrag. In diesen Fällen wird dem/der Auftraggeber: in keine Vergütung in Rechnung gestellt und steht



dem/der Auftraggeber: in eine außerordentliche Kündigung / Stornierung nach positiver Beweiserbringung zu.

### **Punkt 3. Kündigung- Rücktrittsrechte**

Dem/der Auftraggeber: in steht ein Rücktrittsrecht lt. § 5 VersVG innerhalb von 14 Tagen bei Personenversicherung und Sachversicherungsgeschäften bzw. 30 Tage bei kapitalbildenden Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und fondsgebunden sowie fondsorientierten Lebensversicherungen zu.

### **Kündigungsmöglichkeiten:**

§ 158 VersVG, Kündigung nach Schadensfall

§ 14a KHVG, wegen Prämienhöhung durch Versicherungsunternehmen

§§ 8(3) VersVG Verbraucherkündigung, als Verbraucher: in kann man einen Versicherungsvertrag der für eine Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 70 VersVG, Erwerberkündigung: Wenn eine versicherte Sache, wie bspw. ein Fahrzeug oder Gebäude veräußert wird, hat der/die Erwerber: in den Versicherungsvertrag zu übernehmen oder muss, sofern er/sie dies nicht will, innerhalb von einem Monat nach Erwerb dem Versicherungsunternehmen des/der Veräußerers / Veräußerin die Kündigung aussprechen.

### **Punkt 4. Belehrung der Vereinbarung:**

Der/die Auftraggeber: in erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und stimmt dieser Beratungsservicierungsvereinbarung zu. Sofern er/sie sich im Zuge des Beratungsgesprächs zu wenig ausführlich beraten fühlt, steht ihm/ihr das Recht auf Wiederbelehrung im Zuge eines persönlichen Beratungsgesprächs zu, oder er/sie informiert sich auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dieser Servicierungsvereinbarung auf der Webseite [www.suleric.com](http://www.suleric.com)

### **Punkt 5. Schlussbestimmungen**

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn diese in schriftlicher Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat viel mehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des/der Auftragnehmer: in, soweit beide Vertragsparteien natürliche oder juristische Personen sind und sich ihrer vollständigen Handlungsfähigkeit unterliegen.

Es findet österreichisches Recht Anwendung.

### **Vergütungstabelle für Auftraggeber: in**

Punkt 1 Risikoanalyse nach § 28 Abs. 1 MaklerG	€ 321,50
Punkt 2 Servicierung vermittelter Verträge Privat ohne KFZ- Versicherung	€ 1,30 / mtl.
2.1 Servicierung vermittelter Verträge Versicherungsverträge Privat mit KFZ- Versicherung	€ 1,80/mtl.
2.2 Servicierung vermittelter Verträge Privat mit zwei oder mehrere KFZ- Versicherungsverträge	€ 2,50/mtl.
Punkt 3 Schadenfallbearbeitung bei Fremdversicherungsverträgen	€ 91,50
Punkt 4 Beratungen Erbangelegenheiten	€ 157 / Std.



Punkt 5 Servicing Versicherungsverträge Pauschal Privatversicherung Jahr	€ 21,50 /
Punkt 6 Servicing Versicherungsverträge Pauschal Betriebsversicherung Jahr	e 45,20 /

Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer

Zu Pkt. 1: Diese Vergütung entfällt bei Abschluss der angebotenen und beratenden Versicherungsverträge(n) im Anschluss an das Beratungsgespräch, sofern der Abschluss der Produkte innerhalb von einem Monat in Auftrag gegeben wird oder darüber hinaus der vereinbarte Versicherungsbeginn später als die vereinbarte Frist notiert ist.

Pkt. 2, 5 & 6: Diese Gebühr wird als Servicegebühr deklariert. Sämtliche Informationen dieser Servicegebühr, kann den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Webpage [www.suleric.com](http://www.suleric.com) entnommen werden.

Pkt. 4: Diese Gebühr entfällt sofern, der/die Auftraggeber: in nach Abwicklung des Schadensfalles, dem/der Auftraggeber: in das versicherte Risiko als Neuauftrag (Neueindeckung) vermittelt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer: in (Makler: in)

Unterschrift Auftraggeber:in